Spitalverband Bülach

Zweckverbandsstatuten

gültig ab 01. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

S	tatuten.		.2
1	Träge	rschaft und Zweck	. 2
2	Organ	nisation	. 3
	2.1 G	rundlagen	. 3
		ie Stimmberechtigten des Verbands	
	2.2.1	Allgemeines	4
	2.2.2	Initiative	
	2.2.3	Fakultatives Referendum	5
	2.3 Di	ie Verbandsgemeinden	. 6
	2.4 Di	ie Delegiertenversammlung	. 7
	2.5 D	er Verwaltungsrat	. 9
	2.6 Di	ie Spitalleitung	10
	2.7 Di	ie Rechnungsprüfungskommission	11
3	Perso	nal	12
4	Verba	ndshaushalt	12
	4.1 Fi	nanzierungssystem	12
		inanzhaushalt	
		aftung	
5	Aufsic	cht und Rechtsschutz	14
6	Austri	itt, Auflösung und Liquidation	14
7	Überg	angs- und Schlussbestimmungen	15
8	Anhar	າα	16

Statuten

1 Trägerschaft und Zweck

Art. 1	Bestand
	Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bachs, Bassersdorf, Bülach, Dielsdorf, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Oberweningen, Opfikon, Rafz, Regensberg, Rorbas, Rümlang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel bilden den Spitalverband Bülach, nachfolgend Verband genannt.
Art. 2	Rechtsform und Sitz
	Der Verband ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sitz- und Gerichtsstand des Verbands ist Bülach.
Art. 3	Zweck
	Der Zweck des Verbands besteht im Betrieb des Spitals Bülach als Akutspital unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnissen.
	Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.
	Das Spital Bülach orientiert sich insbesondere an den Bedürfnissen der Patienten aus den Verbandsgemeinden.
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden
	Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.
	Über die Aufnahme und allenfalls damit verbundene Bedingungen entscheiden die Verbandsgemeinden auf Antrag der Delegiertenversammlung.
Art. 5	Anschlussverträge
	Der Verband kann mit anderen Gemeinden oder Körperschaften Anschlussverträge abschliessen. Diese können sich auch auf Teilbereiche der vom Verband zu erbringenden Leistungen beschränken.
Art. 6	Sprachregelung
	Entsprechend der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

2 Organisation

2.1 Grundlagen

Art. 7	Verbandsorgane
	Die Organe des Verbands sind:
	die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
	2. die Verbandsgemeinden
	3. die Delegiertenversammlung
	4. der Verwaltungsrat
	5. die Spitalleitung
	6. die Rechnungsprüfungskommission
Art. 8	Amtsdauer
	Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Konstituierung erfolgt im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.
Art. 9	Bekanntmachungen
	Allgemein verbindliche Verbandsbeschlüsse der Verbandsorgane sowie Verbandsbeschlüsse von öffentlichem Interesse werden im Sinne des Gemeindegesetzes in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden veröffentlicht.
	Die Verbandsgemeinden und die Bevölkerung sind zusätzlich über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.
	Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbands

2.2.1 Allgemeines

Art. 10	Stimmrecht
	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbands.
Art. 11	Verfahren
	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat Bülach. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
Art. 12	Zuständigkeit
	Den Stimmberechtigten des Verbands stehen zu:
	die Einreichung von Initiativen
	2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
	 die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbands
	die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 5 Mio. Fr.
	 die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 1 Mio. Fr.

2.2.2 Initiative

Art. 13	Gegenstand
	Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
	Mit einer Initiative können ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbands verlangt werden.
Art. 14	Zustandekommen
	Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
Art. 15	Einreichung
	Die Initiative ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 16	Beschlüsse der Delegiertenversammlung
	Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung
	wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mit- glieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
	wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
	 wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenver- sammlung ein solches Begehren stellt
	Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Dele- giertenversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.
	Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.
Art. 17	Ausschluss des Referendums
	Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:
	1. die Wahlen
	2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte
	3. die Festsetzung des Voranschlages
	4. die Genehmigung gebundener Ausgaben
	5. ablehnende Beschlüsse
	6. Anträge an die Verbandsgemeinden
	7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 18	Kompetenzen
	Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu:
	die Wahl der Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung
	2. die Abänderung der Statuten
	 der Entscheid bezüglich der Übernahme neuer Aufgaben im Sinne von Art. 3 Abs. 2
	4. die Auflösung des Verbands
	5. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
Art. 19	Beschlussfassung
	Die Zuständigkeit der Abgabe der Gemeindestimme richtet sich nach den Gemeindeordnungen der einzelnen Verbandsgemeinden.
	Änderungen der Verbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
	Die übrigen in die Befugnisse der Verbandsgemeinden fallenden Beschlüsse sowie die Auflösung des Verbands erfordern eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

2.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 20	Zusammensetzung
	Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.
	Die Zahl der Vertreter wird nach der Beteiligung der Verbandsgemeinde im Verhältnis zur Summe der Beteiligungen aller Verbandsgemeinden bemessen.
	Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten.
	Ab einer Beteiligung von 3% hat die Verbandsgemeinde Anspruch auf einen zweiten Delegierten.
	Für jede weitere 3% Beteiligung hat die Verbandsgemeinde Anspruch auf einen weiteren Delegierten. Eine Gemeinde kann maximal 40% der Delegiertenstimmen erlangen.
	Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung wird jährlich mit Stichtag 31. Dezember für das Folgejahr festgelegt.
	Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, mit beratender Stimme den Verwaltungsrat, Mitglieder der Spitalleitung sowie weitere Personen bzw. Institutionen zu ihren Sitzungen beizuziehen.
Art. 21	Konstituierung
	Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Verwaltungsratspräsidenten selbst.
	Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
	Der Präsident der Delegiertenversammlung und der Sekretär zeichnen gemeinsam für die Delegiertenversammlung.
Art. 22	Einberufung
	Die Delegiertenversammlung tagt
	auf Einladung ihres Präsidenten
	2. auf Antrag des Verwaltungsrats
	3. auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder der Delegiertenversammlung
	4. auf Begehren der Exekutiven von 8 Verbandsgemeinden

Art. 23	Aufgaben und Kompetenzen
7.1.0.20	Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
	die Oberaufsicht über den Verband
	2. den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung
	die Beratung und Antragsstellung zu allen Vorlagen zuhanden der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
	 die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen
	die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Rechnungsprüfungskom- mission
	6. die Festsetzung des Voranschlags
	 die Abnahme der Jahresrechnung sowie aller Abrechnungen über von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets oder der Delegiertenversammlung beschlossene besondere Ausgaben
	die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und die Verlustdeckung im Rahmen der Statuten auf Antrag des Verwaltungsrats
	 die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 0.5 Mio. Fr. bis 5 Mio. Fr.
	10. die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 0.2 Mio. Fr. bis 1 Mio. Fr.
	11. die Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrats
	12. die Regelung der Entschädigung für die Mitglieder der nebenamtlichen Verbandsorgane
	13. den Abschluss von Anschlussverträgen gemäss Art. 5
	 14. die Genehmigung der Erhöhung von Beteiligungen der Verbandsgemeinden mittels freiwilliger Beiträge gemäss Art. 38
	15. den Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung
	16. den Kauf und Verkauf von Grundeigentum sowie den Erwerb von dinglichen Rechten und die Belastung des Grundeigentums mit dinglichen Rechten (ausgenommen Hypotheken) soweit sie die Finanzkompetenzen des Verwal- tungsrats gemäss Art. 26 überschreiten
Art. 24	Beschlussfassung
	Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

2.5 Der Verwaltungsrat

Art. 25	Zusammensetzung
	Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Bei der Auswahl der Verwaltungsräte haben die fachliche und persönliche Qualifikation Priorität. Eine ausgewogene regionale Zusammensetzung des Gremiums wird angestrebt.
	Der Spitaldirektor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Weitere Mitglieder der Spitalleitung oder andere Personen können vom Verwaltungsrat bei Bedarf mit beratender Stimme beigezogen werden.
Art. 26	Aufgaben und Kompetenzen
	Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:
l	die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen
	die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversamm- lung
	3. den Vollzug von Beschlüssen der übergeordneten Verbandsorgane
	4. die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens
	5. den Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung
	6. die Aufsicht über die operative Betriebsführung
	 die Wahl des Spitaldirektors, der Mitglieder der Spitalleitung und der Be- reichsleiter
	8. die Verabschiedung des Voranschlags zuhanden der Delegiertenversamm- lung sowie die Genehmigung des Finanzplans
	 die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenver- sammlung sowie die Abnahme der Abrechnungen, soweit nicht die Delegier- tenversammlung zuständig ist
	10. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 500'000; maximal Fr. 1 Mio. nicht budgetierte Ausgaben pro Jahr
	11. die Bewilligung von neuen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 30'000 bis Fr. 200'000; maximal Fr. 300'000 nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr
	12. den Entscheid über die Aufnahme von Fremdkapital unter Wahrung der Finanzkompetenzen der Verbandsorgane
	13. den Erlass der Taxordnung
	14. den Erlass seiner Geschäftsordnung

	15. den Entscheid über die Unternehmensorganisation und Erlass eines Organisationsreglements
Art. 27	Aufgabendelegation
	Der Verwaltungsrat kann einzelne Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.
	Einzelne Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung und zum Vollzug zugewiesen werden.

2.6 Die Spitalleitung

Art. 28	Funktion
	Die Spitalleitung ist verantwortlich für eine zielgerichtete und wirtschaftliche Unternehmensführung im Rahmen der Vorgaben der übergeordneten Verbandsorgane.
Art. 29	Zusammensetzung
	Die Spitalleitung besteht aus dem Spitaldirektor und 15 weiteren, vom Verwaltungsrat bestimmten Kadermitgliedern.
	Die Spitalleitung wird vom Spitaldirektor geführt. Er vertritt die Spitalleitung und den Betrieb gegenüber den Verbandsorganen und gegen Aussen.
Art. 30	Aufgaben und Kompetenzen
	Die Spitalleitung vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane sowie die ihr übertragenen Aufgaben.
	Die Spitalleitung bewilligt:
	- neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000; maximal Fr. 300'000 nicht budgetierte Ausgaben pro Jahr.
	- neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000; maximal Fr. 100'000 nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr.
	Unter Berücksichtigung der Kompetenzregelungen in diesen Verbandsstatuten ist die Spitalleitung zuständig für die Anstellung und Entlassung des Personals sowie für die Personalführung.
	Der Verwaltungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Spitaldirektors und der Spitalleitung.

2.7 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 31	Zusammensetzung				
	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.				
Art. 32	Aufgaben				
	Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder an die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Die Rechnungsprüfungskommission klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.				
	Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.				
	Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.				

3 Personal

Art. 33	Anstellungsbedingungen
	Für das Verbandspersonal gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Be-
	soldungsbestimmungen wie für das Personal des Kantons Zürich, sofern die Dele- giertenversammlung keine abweichenden Bestimmungen erlässt.
	5

4 Verbandshaushalt

4.1 Finanzierungssystem

Art. 34	Finanzierungssystem
	Der Verband wird nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.
	Der Verband finanziert sich durch Entgelte für seine erbrachten Leistungen.
	Der Verband ist verpflichtet, die langfristige Werterhaltung und gesunde Bilanzrelationen sicherzustellen, sowie eine angemessene Eigenkapitalrendite zu erwirtschaften.

4.2 Finanzhaushalt

Art. 35	Der Verband Bülach führt ab dem 1. Januar 2012 einen eigenen Haushalt mit Verwaltungs- und Bestandsrechnung nach den Bestimmungen über den Gemeindehaushalt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.				
Art. 36	Vermögens-/Eigentumsverhältnisse				
	Die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden, die vor dem Inkrafttreten des Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetzes (SPFG) an den Verband geleistet worden sind, werden rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt. Massgebend ist der Restbuchwert entsprechend der Berechnungsweise, die die Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler vom 5. Oktober 2011 mit Bezug auf die Umwandlung früherer Investitionsbeiträge in Guthaben und Darlehen des Kantons vorsieht.				
	Vom Verband erstellte Bauten und erworbene Einrichtungen sind im Eigentum des Verbands. Soweit Grundstücke und Immobilien nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt und veräussert werden sollen, verfügen die Verbandsgemeinden über ein unlimitiertes Vorkaufsrecht. Der Vorrang unter den Verbandsgemeinden richtet sich nach deren Beteiligungshöhe.				

Art. 37	Fremdmittelaufnahme						
	Der Verband kann zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und zur Sicherstell der Liquidität bei Verbandsgemeinden oder Dritten Fremdmittel aufnehmen.						
	Die Verbandsgemeinden haften gegenüber den Fremdkapitalgebern subsidiär zum Verband solidarisch. Innerhalb des Verbands haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung.						
Art. 38	Freiwillige Einlagen						
	Die Verbandsgemeinden können zur Finanzierung von Investitionsvorhaben freiwillige Einlagen machen und damit ihre unverzinsliche Beteiligung erhöhen. Die Delegiertenversammlung kann eine Erhöhung der freiwilligen Einlagen durch eine Verbandsgemeinde mit Mehrheitsbeschluss ablehnen.						
Art. 39	Gewinnverwendung und Verlustdeckung						
	Betriebsgewinne, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, werden den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung am 31.12. des Rechnungsjahrs anteilmässig ausgeschüttet.						
	Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Verbands zu decken haben, werden diese unter den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung am 31.12. des Rechnungsjahrs anteilmässig getragen.						

4.3 Haftung

Art. 40	Haftung
	Die Verbandsgemeinden haften nach dem Verband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbands. Der Haftungsanteil richtet sich nach der Beteiligung.

5 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 41	Aufsicht				
	Der Verband steht nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes unter Aufsicht des Staates.				
Art. 42	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten				
	Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.				
	Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.				

6 Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 43	Auflösung				
	Der Verband kann durch Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.				
Art. 44	Liquidation				
	Im Falle der Verbandsauflösung richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationserlös nach ihrer Beteiligung. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.				
Art. 45	Austritt				
	Ein Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Wahrung einer Austrittsfrist von zwei Jahren erfolgen.				
	Auf den Zeitpunkt des Verbandsaustritts wird die Beteiligung der Verbandsgemeinde in ein nachrangiges zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert maximal 29 Jahren zurückbezahlt werden muss. Die minimale jährliche Amortisation beträgt 1/29. Als Umwandlungswert kommt der tiefere der folgenden beiden Werte zum Zug: Nominalwert der Beteiligung am 1. Januar 2012 zuzüglich Nominalwert der nach Art. 38 erhöhten Beteiligungen oder effektiver Wert zum Austrittszeitpunkt. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.				

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46	Inkrafttreten					
	Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft.					
	Vor der rückwirkenden Inkraftsetzung getroffene Verbandsbeschlüsse behalten ihre Gültigkeit.					
	Die Genehmigung der Verbandsstatuten wird öffentlich bekannt gemacht.					
Art. 47	Aufhebung früherer Erlasse					
	Mit dem Inkrafttreten der neuen Verbandsstatuten werden die alten Statuten in der Fassung vom 23. Juni 2010 aufgehoben.					

8 Anhang

Übersicht Finanzkompetenzen

<u>Ausgabenkompetenz</u>	Verbandsgemeinden	Delegiertenversammlung	<u>Verwaltungsrat</u>	<u>Spitalleitung</u>
Geregelt in Statuten	Art. 12	Art. 23	Art. 26	Art. 30
Neue Ausgaben pro Fall:				
Einmalig:	> Fr. 5'000'000	> Fr. 500'000 ≤ Fr. 5'000'000	> Fr. 100'000 ≤ Fr. 500'000	≤ Fr. 100'000
			(max. 1 Mio./J nicht budgetierte Ausgaben)	(max. 0.3 Mio./J nicht budgetierte Ausgaben)
Wiederkehrend:	> Fr. 1'000'000	> Fr. 200'000 ≤ Fr. 1'000'000	> Fr. 30'000 ≤ Fr. 200'000 (max. 0.3 Mio./J nicht	≤ Fr. 30'000 (max. 0.1 Mio./J nicht budgetierte Ausgaben)
			budgetierte Ausgaben)	a a a g a a a a a a a a a a a a a a a a